

Satzung des Eisenbahner- Sportvereins Schwarz-Weiß Mülheim an der Ruhr e. V.



Die Änderungen gemäß Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 17.03.1988, 30.03.1992, 20.03.1994, 23.03.03 und 21.03.04 wurden berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 Verlust der Mitgliedschaft
- § 4 Maßregelungen
- § 5 Beiträge
- § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Ehrenrat
- § 11 Vereinsjugend
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Abteilungen
- § 14 Protokollierung der Beschlüsse
- § 15 Wahlen
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1934 gegründete Verein führt heute den Namen „Eisenbahner Sportverein Schwarz-Weiß Mülheim an der Ruhr e. V. ". Er ist Mitglied im Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine e. V. dessen Satzung er verbindlich anerkennt. Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr. Er ist beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr eingetragen. Die Platzanlage befindet sich an der Hansbergstraße.
2. Die Vereinsfarben sind Schwarz-Weiß.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen dem Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine e. V. mit der Auflage zu, das Vermögen für die sportliche Ertüchtigung der Jugend in den Eisenbahner - Sportvereinen zu verwenden.

2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Unterschieden werden:
 - A) Aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind solche, die sich sportlich im Verein betätigen
 - B) Passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht sportlich im Verein betätigen und den Verein unterstützen.
 - C) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind solche, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - A) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - B) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten nach rechtzeitiger Mahnung mit angemessener Zahlungsfrist.
 - C) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - D) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- A) Verweis
- B) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Beiträge und Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung den Abteilungs- und Jugendversammlungen jederzeit als Gast teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen unter 16 Jahren wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
4. Gewählt werden können alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr bis Ende März statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - A) Der Vorstand beschließt oder
 - B) ein zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung an die Abteilungsleiter.

Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - A) Bericht des Vorstandes
 - B) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - C) Entlastung des Vorstandes
 - D) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - E) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Leistungen
 - F) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und Leistungen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - A) Von den Mitgliedern
 - B) Vom Vorstand
 - C) Von den Abteilungen

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge zur Satzungsänderung, zur Beitragsänderung, zur Änderung der Organisationsform (Auflösung, Fusion) oder zu vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen.
10. Der Antrag auf Satzungsänderung kann nur bis zum 31.12. des laufenden Jahres gestellt werden.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - A) Als geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB:
Bestehend aus dem Vorsitzenden
Dem Geschäftsführer
Dem Schatzmeister und
 - B) Als Gesamtvorstand bestehend aus
Dem geschäftsführenden Vorstand
Dem stellvertretenden Vorsitzenden
Den Abteilungsleitern
Dem Schriftführer
Dem Vereinsjugendwart
Dem Frauenwart
Dem Sozial- und Pressewart

Sofern es sich bei den Amtsinhabern um Frauen handelt , gilt die weibliche Form der Amtsbezeichnung.

2. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet und sind grundsätzlich nicht öffentlich. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht an allen Mitgliederversammlungen der Abteilungen teilzunehmen.
4. Die Grundlagen für die Arbeit des Vorstandes sind die Satzung und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Jugendordnung bedarf lediglich der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er führt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes aus und erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 10 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 4 – 6 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:
 - A) Schlichtung von Unstimmigkeiten die dem Vorstand übertragen werden oder bei denen der Ehrenrat von einem Gremium angerufen wird.
 - B) Mitwirkung bei Nichtaufnahme in den Verein.
 - C) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein.
 - D) Mitwirkung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrats sind streng vertraulich und müssen niederschriftlich festgelegt werden. Der Ehrenrat ist berechtigt eine Vorstandssitzung zu beantragen.

§ 11 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich nach der Jugend-ordnung selbständig. Sie verfügt über die ihr zufließenden Mittel.

§ 12 Ausschüsse

Ausschüsse können nach Bedarf vom Gesamtvorstand gebildet werden.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter geleitet.

3. A) Vor der Mitgliederversammlung ist eine Abteilungsversammlung durchzuführen.
- B) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Leistungen zu erheben bzw. zu verlangen. Dies bedarf der Einwilligung des Gesamtvorstandes.
- Die Kassenführung ist von zwei Kassenprüfern der Abteilungen jährlich zu prüfen.
5. Für die Abteilungen können im Rahmen dieser Satzung Ergänzungsbestimmungen herausgegeben werden. Die Ergänzungsbestimmungen bedürfen der Einwilligung des Gesamtvorstandes. Die Ergänzungsbestimmungen sind für die Abteilungsmitglieder bindend. Im übrigen ist bei der Verwaltung der einzelnen Abteilungen im Sinne dieser Satzung zu verfahren.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungs-Versammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Sozial-, der Schriftwart sowie der Frauenwart werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt, jedoch wechselseitig jedes Jahr; d. h., daß in jedem Jahr ein Kassenprüfer gewählt wird.

Die Wiederwahl eines ausscheidenden Kassenprüfers ist im Anschluss an sein Ausscheiden möglich.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte eine Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- A) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller Mitglieder beschlossen hat oder
 - B) Von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Von der Mitgliederversammlung am 26. März 1982 genehmigt:

Vorsitzender:

gez. G. Terjung

Geschäftsführer:

gez. F. Rüdgel

2. Vorsitzender:

gez. U. Neuenfeld

Schatzmeister:

gez. R. Lotz

Schriftführerin:

gez. E. Schmitz